

Anlage Geben Sie hier die Anlage-Nr. ein

Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz in der NRW.BANK



Dieses Dokument besteht aus 39 Seiten

	Änderungsnachweis
Datum	Geänderter Abschnitt / Neue Version
08.01.2025	IV. Brand- und Explosionsschutz Pos.: IV. 2. II.12. und 13.
	Anpassung der zuständigen Ansprechpartner
09.07.2025	Anpassung der zuständigen Ansprechpartner

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	ALLGEMEINES	1/6	1/39
		Komanns	Komanns			



Vorwort

Die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz regeln den unfall- und störungsfreien Ablauf der Arbeiten und enthalten Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung der Tätigkeiten von Fremdfirmen in der NRW.BANK.

Die MitarbeiterInnen der Fremdfirmen haben die Pflicht, alle Maßnahmen zu unterstützen, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, dem Brand- und Umweltschutz dienen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieser Regelung als auch die geltenden Gesetze sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

Ungeachtet der Informationen dieser Regelungen, der getroffenen Vereinbarungen und Koordinierungen, bleiben die Fremdfirmen für die Durchführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen für die ihnen unterstellten oder in ihrem Auftrag tätigen Mitarbeiter verantwortlich.

Bei Durchführung der übertragenen Arbeiten haben die Fremdfirmen dafür Sorge zu tragen, dass alle arbeitsschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Mit Fremdfirmen sind die Auftragnehmerin und von ihr eingesetzte weitere Nachunternehmerinnen gemeint. Alle hier beschriebenen Regelungen gelten daher für die Auftragnehmerin und von ihr eingesetzte Nachunternehmerinnen.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	ALLGEMEINES	2/6	2/39



BEDINGUNGEN FÜR DEN FREMDFIRMENEINSATZ

Stand Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- 1. Geltungsbereich
- 2. Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften
- 3. Einschaltung von Behörden
- 4. Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen
- 5. Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz
- 6. Verhalten bei Freisetzung von Gefahrstoffen, Bränden und Explosionen
- 7. Folgen bei Verstößen
- 8. Besondere Bedingungen von Arbeiten im Umfeld von Energie-, Wasser- und Abwasseranschlüssen
- 9. Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung

II. PERSONELLES

- 1. Personalverantwortung, Weisungsrecht
- 2. Personenanmeldung
- 3. Beschäftigung und Arbeitszeiten
- 4. Ausweise

III. ARBEITSSCHUTZ

- 1. Weisungen zum Arbeitsschutz
- 2. Unterweisung
- 3. Arbeitsmedizinische Vorsorge- oder Eignungsuntersuchungen
- 4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 5. Mängel-/Störungsmeldung
- 6. Sicherheitskennzeichnung
- 7. Verhalten bei Arbeitsunfällen
- 8. Regeln für die Arbeiten vor Ort
- 9. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien
- 10. Verkehrsordnung
- 11. Lagerung
- 12. Gefahrstoffe
- 13. Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen der NRW.BANK
- 14. Lärmverursachende Arbeiten
- 15. Absturzsicherungen

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den	06.08.2025	06.08.2025	ALLGEMEINES	3/6	3/39
	Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	Wilhelm Josef	Wilhelm Josef			
		Komanns	Komanns			



IV. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

- 1. Verhaltensregeln
- 2. Auszug aus der BRANDSCHUTZORDNUNG DER NRW.BANK
- I. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A
- II. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B
 - 1. BRANDSCHUTZORDNUNG
 - 2. BRANDVERHÜTUNG
 - 2.1. Verbote
 - 2.2. Elektrische Anlagen
 - 2.3. Gefährliche Arbeiten
 - 2.4. Verwendung und Aufbewahrung gefährlicher Güter
 - 2.5. Dekorationen
 - 3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG
 - 4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE
 - 5. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN
 - 6. VERHALTEN IM BRANDFALL
 - 7. BRAND MELDEN
 - 8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN
 - 9. IN SICHERHEIT BRINGEN
 - 9.1. Allgemeines
 - 9.2. Räumungsablauf für das Gebäude Düsseldorf, Kavalleriestraße:
 - 9.3. Räumungsablauf für das Gebäude Düsseldorf, Ernst-Gnoß-Straße:
 - 9.4. Räumungsablauf für das Gebäude Düsseldorf, Herzogstraße:
 - 9.5. Räumungsablauf für die Gebäude Münster
 - 10. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN
 - 11. BESONDERE VERHALTENSREGELN
 - 12. Alarmplan für den Standort Düsseldorf
 - 13. Alarmplan für den Standort Münster

III. Anlagen

- 1. Anlage 1: Regeln für den Einsatz von Handfeuerlöschern
- 2. Anlage 2: Anwendungsbereiche von Löschmitteln
- 3. Anlage 3: Schweißerlaubnis
- 4. Anlage 4: Unterweisungsnachweis
- 5. Anlage 5: Sicherheits-Check
- 6. Anlage 6: Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	ALLGEMEINES	4/6	4/39
		Komanns	Komanns			



I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die "Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz" gelten an allen Standorten der NRW.BANK und sind Vertragsbestandteil zwischen der NRW.BANK und der jeweiligen Fremdfirma.

2. Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Die Fremdfirma verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Maschinen, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften und Auflagen der Bauaufsichtsbehörden, der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft sowie der Umweltschutzbehörden sind einzuhalten.

Die Fremdfirma muss der zuständigen Berufsgenossenschaft angehören und die gewerberechtlichen Auflagen erfüllen.

3. Einschaltung von Behörden

Vor der Einschaltung von Behörden durch die Fremdfirma, sind immer die Ansprechpartner der NRW.BANK zu informieren.

4. Verhalten bei meldepflichtigen Erkrankungen

Die Fremdfirma hat bei einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters, der bei der NRW.BANK eingesetzt ist, die Ansprechpartner der NRW.BANK hierüber zu informieren.

5. Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen im Rahmen des Einsatzes bei der NRW.BANK ist verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die NRW.BANK zu betreten. Das Rauchen ist in den Gebäuden der NRW.BANK grundsätzlich verboten.

6. Verhalten bei Freisetzung von Gefahrstoffen, Bränden und Explosionen

Bei Freisetzung von Gefahrstoffen (Gas, wassergefährdende Flüssigkeiten etc.), Bränden und Explosionen hat die Fremdfirma unverzüglich die Ansprechpartner der NRW.BANK zu informieren. Den Weisungen der NRW.BANK ist im Störfall unbedingt Folge zu leisten. Standortspezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern, sind dem nachfolgenden Auszug aus der Brandschutzordnung zu entnehmen.

7. Folgen bei Verstößen

Verstöße der Fremdfirma bzw. des Subunternehmers gegen die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften wird die NRW.BANK ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen.

Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- · eine Ermahnung,
- ein Hausverbot für diese Personen zur Folge haben.

Die NRW.BANK behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den	06.08.2025	06.08.2025	ALLGEMEINES	5/6	5/39
	Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	Wilhelm Josef	Wilhelm Josef			
		Komanns	Komanns			



8. Besondere Bedingungen von Arbeiten im Umfeld von Energie-, Wasser- und Abwasseranschlüssen

Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen sowie Anschlüsse für die Wasser- und Stromversorgung sind nur mit vorheriger Genehmigung der NRW.BANK durchzuführen.

Die Fremdfirma hat sich vor Aufnahme der Tätigkeiten über die genaue Lage von Hindernissen, wie unter- und oberirdische Leitungen, Kabel, Kanäle und dgl. zu informieren und wenn notwendig Unterlagen anzufordern.

9. Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung

Hat die NRW.BANK zur Umsetzung der Baustellenverordnung (BaustellV) einen Sicherheitsund Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) eingesetzt, ist seinen Anweisungen und Auflagen zur Abstellung von Mängeln unverzüglich Folge zu leisten. Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen etc. sind mit dem SiGeKo abzustimmen. Jeder Unfall ist dem SiGeKo und den Ansprechpartnern der NRW.BANK unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zu melden.

Die auf der Baustelle anwesenden Firmen haben untereinander einen Koordinator nach Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 (ehem. VBG 1) zu bestimmen, sofern eine Abstimmung bei gegenseitiger Gefährdung gegeben ist. Dieser VBG-Koordinator ist dem SiGeKo zu benennen und hat sich mit diesem abzustimmen. Die Regelungen des SiGeKo-Planes sind für alle tätigen Firmen Vertragsbestandteil und unbedingt einzuhalten.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	ALLGEMEINES	6/6	6/39



II. PERSONELLES

1. Personalverantwortung, Weisungsrecht

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen grundsätzlich bei der Fremdfirma. Sie hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Nur bei Gefahr im Verzug besteht ein Weisungsrecht für die NRW.BANK.

2. Personenanmeldung

Die Fremdfirma hat der NRW.BANK vor Beginn der Arbeiten ihre verantwortlichen Führungsund Aufsichtskräfte sowie ihr eingesetztes Personal zu melden. Die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten. Häufiger Wechsel des eingesetzten Personals ist zu vermeiden.

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, ihrer Belegschaft und der Belegschaft ihrer Nachunternehmerinnen weisungsbefugte Person vor Ort anwesend ist, die der deutschen Sprache mächtig ist.

3. Beschäftigung und Arbeitszeiten

Die Beschäftigung von FremdfirmenmitarbeiterInnen in der NRW.BANK ist, wenn diese das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, nur dann zulässig, wenn sie die körperlichen und geistigen Fähigkeiten aufweisen, die zur Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind.

Als Arbeitstage gelten sämtliche Werktage, einschl. der Samstage. Sonn- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig.

4. Ausweise

Die Fremdfirma hat rechtzeitig vor Arbeitsantritt für ihre MitarbeiterInnen sowie für von ihr einzusetzende MitarbeiterInnen von NachunternehmerInnen Ausweise beim Empfang der NRW.BANK zu beantragen. Jede/r FremdfirmenmitarbeiterIn muss im Besitz eines gültigen Besucherausweises sein, der bei jedem Betreten der NRW.BANK die Zutrittsberechtigung ermöglicht.

Jede/r FremdfirmenmitarbeiterIn hat den Ausweis stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass alle Ausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden.

Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters aus den Diensten der Fremdfirma bzw. der von ihr eingesetzten NachunternehmerInnen. Die Rückgabe hat beim Empfang der NRW.BANK zu erfolgen. Jeder Verlust eines Ausweises ist unverzüglich zu melden.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	PERSONELLES	1/1	7 / 39



III. ARBEITSSCHUTZ

1. Weisungen zum Arbeitsschutz

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit der NRW.BANK auf Anforderung offenzulegen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der NRW.BANK ist bei Gefahr im Verzug befugt, Verbote der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrenfall auszusprechen.

2. Unterweisung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle MitarbeiterInnen gemäß Unfallverhütungsvorschrift "DGUV Vorschrift 1" vor Beginn der Tätigkeiten über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Den Inhalt dieser Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz in der NRW.BANK hat die Fremdfirma ebenfalls in Form einer Unterweisung an die MitarbeiterInnen weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass alle MitarbeiterInnen die Weisungen dieser Regelung berücksichtigen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Anforderung der NRW.BANK zur Verfügung zu stellen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge- oder Eignungsuntersuchungen

Die für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeoder Eignungsuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Fremdfirma ist bei Auftragsvergabe verpflichtet, die PSA für den jeweiligen Einsatzort/der jeweiligen Tätigkeit festzulegen, den MitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten.

5. Mängel-/Störungsmeldung

Festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sind umgehend der NRW.BANK zu melden.

6. Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in der NRW.BANK sind zwingend zu beachten.

7. Verhalten bei Arbeitsunfällen

Unfälle, Störungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Auffälligkeiten, bei deren Gefahr im Verzug ist, sind den zuständigen Ansprechpartnern der NRW.BANK unverzüglich zu melden. Bei Unfällen sind neben der unverzüglichen Meldung an die NRW.BANK die gesetzlichen Meldepflichten zu beachten.

Für die "Erste Hilfe" können der Betriebsarzt bzw. die Ersthelfer der NRW.BANK in Anspruch genommen werden.

8. Regeln für die Arbeiten vor Ort

Alle durchzuführenden Arbeiten sind mit dem zuständigen Ansprechpartner der NRW.BANK zu koordinieren.

Es dürfen nur die vor Ausführung der Arbeiten vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	ARBEITSSCHUTZ	1/3	8 / 39
	Tremammenematiz_230000.docx	Komanns	Komanns			



Betriebseinrichtungen und –anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ansprechpartner der NRW.BANK genutzt werden. Es ist nicht gestattet, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Materialien der NRW.BANK unberechtigt zu entnehmen bzw. zu benutzen oder ohne sonstige Genehmigung zu leihen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Ersthilfe.

Wird die Nutzung von Betriebseinrichtungen und –anlagen der NRW.BANK gestattet, ist der Benutzer für die ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich. Der Benutzer hat sich im Vorfeld über die ordnungsgemäße Bedienung zu informieren bzw. einweisen zu lassen. Für die unsachgemäße Nutzung der Betriebseinrichtungen und –anlagen der NRW.BANK und die daraus resultierenden Folgen haftet die Fremdfirma für den eigenen als auch für die Folgeschäden bei der NRW.BANK vollumfänglich.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Endkontrolle an den Betriebseinrichtungen und -anlagen der NRW.BANK durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/befestigt sind,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.
- sämtliche Brandlasten (z. B. Papier, Folien, Verpackungen, Reste von Betriebs-/ Arbeits-/ Gefahrstoffen usw.) arbeitstäglich aus den Arbeitsbereichen bzw. aus den Gebäuden zu entfernen und in den dafür gestellten Entsorgungsbehältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

9. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien

Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass in den Gebäuden der NRW.BANK nur zugelassene und sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel und Produkte bereitgestellt bzw. eingesetzt werden.

Sämtliche von der Fremdfirma eingesetzten elektrischen Betriebsmittel (Maschinen, Kabel, Verteiler, Leuchten, Baustromverteiler etc.) müssen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 (ehem. VBG 4) geprüft sein.

Installationen und Reparaturen von und an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden.

10. Verkehrsordnung

Auf den Grundstücken und in den Gebäuden der NRW.BANK gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge, Flurförderzeuge sind ausnahmslos freizuhalten.

Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist verboten.

11. Lagerung

Das **Abstellen oder Lagern von Gegenständen** jeder Art auf Anfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge, auf Rettungswegen, vor Notausgängen sowie das Versperren des Freiraums dieser Wege und Bereiche ist unzulässig. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.

Die Lagerung von Baustoffen, Material usw. und die Aufstellung von Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung der NRW.BANK.

Die Lagerung von Chemikalien auf dem Bankgelände über Nacht, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, ist nicht gestattet. Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Der NRW.BANK sind Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall müssen für alle mitgeführten Chemikalien in der NRW.BANK Sicherheitsdatenblätter vorhanden sein. Soweit die Lagerung von Chemikalien erforderlich ist, bedarf diese der schriftlichen Erlaubnis.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	ARBEITSSCHUTZ	2/3	9/39
		Komanns	Komanns			



12. Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit freigesetzt werden, hat die Fremdfirma alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter gem. GefStoffV vorzulegen. Die Fremdfirma und die NRW.BANK haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Betriebsanweisungen sind vor dem Einsatz der Gefahrstoffe bereitzustellen. Die MitarbeiterInnen, die die Mittel einsetzen, müssen in dem Umgang mit diesen Stoffen eingewiesen und über Erste-Hilfe-Maßnahmen aufgeklärt sein.

Der Einsatz von Gefahrstoffen gem. GefStoffV ist soweit möglich zu vermeiden und nur zulässig, sofern Ersatzstoffe (die nicht der GefStoffV unterliegen) nicht das gleiche Ziel erreichen. Eine Ersatzstoffprüfung ist seitens der Fremdfirma nachzuweisen. Ist der Einsatz von Gefahrstoffen erforderlich, sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.

13. Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen der NRW.BANK

Die Freigabe von Arbeiten an den Betriebsanlagen der NRW.BANK wird ausschließlich durch die NRW.BANK erteilt.

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen der NRW.BANK muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden.

Das aufsichtsführende Personal der Fremdfirma hat sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

14. Lärmverursachende Arbeiten

Verursachen die auszuführenden Arbeiten eine Lärmbelästigung, so ist vor Durchführung der Arbeiten eine Abstimmung mit der NRW.BANK erforderlich. Grundsätzlich dürfen diese Arbeiten in der Kernzeit von 09:00 bis 17:00 Uhr nur nach Freigabe im Einzelfall ausgeführt werden.

15. Absturzsicherungen

Sämtliche Absturzsicherungen an Treppen, Treppenläufen, Podesten, etc. sowie an Boden- und Wandöffnungen sind von der Fremdfirma zu erstellen und bis zum Bauende bzw. Nutzungsende von dieser vorzuhalten und instand zu halten. Flatterband wird als Absperrung grundsätzlich nicht akzeptiert.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	ARBEITSSCHUTZ	3/3	10 / 39
		Komanns	Komanns			



IV. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

1. Verhaltensregeln

Die Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten.

Speziell ist hier zu beachten:

- Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien,
- Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr,
- Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen,
- Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung (nach Freigabe) von brennbaren Materialien,
- Einhaltung des Rauchverbots,
- Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schleifen, Tätigkeiten mit offener Flamme) ist erst nach Freigabe mit Hilfe des angehangenen Schweißerlaubnisscheines nach Unterschrift durch die NRW.BANK zulässig,
- Das nichtbestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt.
- Das Ausserbetriebsetzen, das Beschädigen, das Entfernen, das Fehlen, der Gebrauch oder das Unbrauchbarmachen von Brandschutzeinrichtungen ist den Ansprechpartnern der NRW.BANK unmittelbar mitzuteilen.
 - Im Besonderen: Brand- und Fluchtwegsbeschilderung, Brand- und Rauchschutztüren, Brandschotts, Feuerlöscher, Beschilderung für Gefahrenmelder, Löschbereiche und Gefahrenhinweise, jegliche Auslösestellen für Brandschutzeinrichtungen, Telefone, Überflur-, Unterflur- und Wandhydranten.
 - Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind zu beachten (s. Anlagen).

Im Brandfall oder bei sonstigen Unfällen sind sofort der Empfang und gegebenenfalls die Feuerwehr über Notruf 112 oder Druckknopfmelder zu alarmieren. Standortspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Notrufnummern sind dem Auszug der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Den Anweisungen der Ansprechpartner der NRW.BANK ist im Gefahrenfall Folge zu leisten.

Jede Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen, ist nur über die Ansprechpartner der NRW.BANK zu veranlassen.

Sollten während der Arbeiten nicht vorhersehbare, mögliche Gefährdungen auftreten, besteht gegenseitige Abstimmungspflicht mit der NRW.BANK.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	1/2	11 / 39
		Komanns	Komanns	EXTEOSIGNOSSCITOTE		



2. Auszug aus der BRANDSCHUTZORDNUNG DER NRW.BANK

ALLGEMEINES

Diese Brandschutzordnung zeigt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall auf. Alle Mitarbeitenden und Personen, die innerhalb der NRW.BANK tätig sind, sind verpflichtet, die Brandschutzanweisung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

Es gilt der Grundsatz, dass in Notfällen:

- alle Mitarbeitenden verpflichtet sind, einen erkannten Brand sofort zu melden und die Brandbekämpfung aufzunehmen, soweit eine Eigengefährdung ausgeschlossen werden kann. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.
- die Mitarbeitenden, die als Ersthelfende ausgebildet sind, die Ersthilfe der verletzten Personen einleiten, bis der Rettungsdienst eintrifft. Ungeachtet dessen ist in Notfällen jede Person gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet.

Die Brandschutzordnung der NRW.BANK (aufgestellt nach DIN 14096 Teile 1-3) besteht aus den Teilen A, B und C.

Teil A (Aushang und Bestandteil der Flucht- und Rettungspläne): Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z. B. Mitarbeitende, unbegleitete Besucher), die sich im Gebäude aufhalten.

Teil B (Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben): Der Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (wie z. B. Mitarbeitende, Besucher oder Fremdfirmen).

Teil C (Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben): Dieser Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. Räumungsbeauftragter, Brandschutzbeauftragter).

Da die Räumungsorganisation vorsieht, dass jeder Mitarbeitende der NRW.BANK im Räumungsfalle Räumungsbeauftragter werden kann, ist Teil C der Brandschutzordnung ebenfalls für alle NRW.BANK-Mitarbeitende relevant.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	2/2	12 / 39



I. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

Brände verhüten





Feuer, offene Flammen und Zündquellen verboten. Ausgeschilderte Rauchverbote beachten.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Hausalarm betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A	1/1	13 / 39
		Komanns	Komanns	. = . =		



II. BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

FÜR PERSONEN OHNE BESONDERE BRANDSCHUTZAUFGABEN

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeitenden der NRW.BANK soweit diesen keine besonderen Brandschutzaufgaben zukommen. Sie richtet sich außerdem an sonstige Personen die mindestens zeitweise in den Gebäuden beschäftigt sind (z. B. als Servicemitarbeitende bei Veranstaltungen oder Mitarbeitende von Fremdfirmen). Diese werden durch den betreuenden Fachbereich oder den von diesem eingesetzten Dritten eingewiesen.

Die Brandschutzordnung wird mit Beginn der Beschäftigung an die betreffenden Personen ausgehändigt oder auf andere Art und Weise allgemein bekannt gemacht (z. B. Intranet). Erhalt und Kenntnisnahme der Brandschutzordnung sind schriftlich zu bestätigen. Für dauerhaft in der Bank tätige Mitarbeitende werden entsprechende Regelungen in die Arbeitsverträge aufgenommen oder es werden entsprechende Dienstanweisungen erteilt.

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, die Brandschutzordnung aufmerksam zu lesen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzuhalten.

Jeder Mitarbeitende ist im Rahmen seiner Befugnisse für den Brandschutz verantwortlich.

Im Brandfall ist den Anordnungen der Feuerwehr und der Polizei Folge zu leisten.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	1 / 19	14 / 39



1. BRANDSCHUTZORDNUNG

Brände verhüten





Feuer, offene Flammen und Zündquellen verboten. Ausgeschilderte Rauchverbote beachten.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Notruf (0)**112**

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Hausalarm betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: NRW.BANK Erstelldatum:03.202

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	2 / 19	15 / 39
	_	Komanns	Komanns	TELE B		



2. BRANDVERHÜTUNG

2.1. Verbote





Feuer und offenes Licht sind verboten. In allen Gebäuden und Räumen der NRW.BANK gilt ein absolutes Rauchverbot (Rauch und Dampf). Brennende Kerzen (auch in der Adventszeit) sind in Arbeitsräumen verboten.

Brennbare Abfälle sind im Freien oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o. ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten, da die Gefahr der Selbstentzündung besteht.

Die Brandlast in den Gebäuden, (Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum), ist so gering wie möglich zu halten bzw. auf das betrieblich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Abfälle müssen in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Sie sind durch das Reinigungspersonal täglich zu sammeln und dürfen nur in dafür ausdrücklich ausgewiesenen Lagerräumen bis zur Abholung zwischengelagert werden. Leicht brennbare nicht mehr benötigte Stoffe (z. B. Altpapier, Verpackungsmaterialien, etc.) dürfen ebenfalls nur in dafür ausdrücklich ausgewiesenen Lagerräumen bis zur Abholung zwischengelagert werden.

In Fluren und Treppenräumen dürfen keine Brandlasten gelagert, aufbewahrt oder zeitweise abgestellt werden. Das Aufstellen von Möbeln und das Lagern von Kartonagen in diesen Bereichen ist verboten.

Die Nutzung privater Elektrogeräte in den Gebäuden der NRW.BANK ist verboten. Dies betrifft sowohl Heiz- bzw. Kochgeräte (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte) als auch Radios, Ventilatoren, Leuchten etc. Ausgenommen von dieser Regelung sind private Mobiltelefone.

Es ist sicherzustellen, dass im Feuerwehrraum ausreichende Bewegungsmöglichkeiten für die Feuerwehr für den Einsatzfall vorhanden sind und eine übersichtliche Bedienung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen möglich ist. Der Raum muss ständig aufgeräumt sein und darf nicht zu Lagerzwecken genutzt werden.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	3 / 19	16 / 39



2.2. Elektrische Anlagen

Elektrische Geräte, Anlagen oder Leitungen sind vor der Benutzung auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Elektrische Geräte oder Anlagen sind nur über die dafür bestimmten Schalter und Stelleinrichtungen zu bedienen.

Nur einwandfreie Anschlusskabel sind zu verwenden. Bei beschädigten Kabeln sind die Geräte sofort außer Betrieb zu setzen.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Gebäudemanagement oder dem Vorgesetzten zu melden. Defekte Geräte sind nicht weiter zu verwenden und müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (Notschalter betätigen, Stecker ziehen, Sicherung auslösen). Es ist zu verhindern, dass andere Personen sie benutzen können; auf Gefahren ist hinzuweisen. Elektroreparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal vorgenommen werden.

Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung dürfen nicht überlastet werden. An Mehrfachsteckdosen dürfen keine weiteren Mehrfachsteckdosen angeschlossen werden (Überlastgefahr).

Leitungen in Möbeln oder zu elektrischen Arbeitsmitteln sind so zu verlegen, dass sie nicht gequetscht und nicht durch scharfe Kanten, Ecken oder bewegliche Teile beschädigt werden können.

Lüftungsgitter elektrischer Geräte sind gegen Hitzestau ständig frei zu halten.

Bei Dienstende ist von den Mitarbeitenden zu prüfen, ob das Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte am Arbeitsplatz und in den Teeküchen ausgeschaltet sind.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	4 / 19	17 / 39



2.3. Gefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneide-, Löt-, Dachdecker-, Trennschleif- und andere Feuerarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnisschein, siehe Anlage 3). Die Genehmigung ist bei der zuständigen Baustellenleitung und/oder den zuständigen Mitarbeitenden des Gebäudemanagements einzuholen.

Schutzmaßnahmen für Feuerarbeiten:



Gefahrenzone Da Brände auch durch Wärmeleitung und – strahlung entstehen können,

muss nicht nur die direkte Arbeitsstelle als Gefahrenzone betrachtet werden, sondern auch die nähere Umgebung der Arbeitsstelle (bis ca. 10 m) und die Räume neben, unter- und oberhalb der Arbeitsstelle.

Freimachen Alle brennbaren beweglichen Gegenstände und Stoffe sind aus der

gefährdeten Umgebung zu entfernen, dazu zählen auch mögliche Staubablagerungen. Falls erforderlich, sind auch die Nachbarräume freizumachen. Notwendige Gasflaschen müssen außerhalb der

Gefahrenzone aufgestellt werden.

Abdecken Alle brennbaren nichtbeweglichen Gegenstände, wie z.B.

Holzkonstruktionen, Isolierungen, Maschinen- und Kunststoffteile müssen mit Löschdecken, nichtbrennbaren Platten oder feuchten Tüchern abgedeckt werden. Auch brennbare Kabel und Schläuche

müssen geschützt werden.

Abdichten Öffnungen, Ritzen, Fugen, Rohrdurchführungen, offene Rohrleitungen,

die aus der Nähe der Arbeitsstelle in andere Räume führen, müssen abgedichtet werden. Zum Abdichten dürfen Löschdecken oder andere

nicht brennbare Materialien verwendet werden.

Brandwache Befinden sich in der Gefahrenzone brennbare Stoffe, so muss eine

Brandwache mit geeignetem Löschgerät (z. B. Feuerlöscher) die Sicherheit im gesamten gefährdeten Bereich sicherstellen. Tritt verdächtige Rauchentwicklung oder Feuer auf, ist sofort die Feuerwehr

zu alarmieren.

Kontrolle Nach Beendigung der Arbeit muss die Arbeitsstelle und evtl. die

angrenzenden Räume vom Ausführenden oder der Brandwache sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester, brenzligen Geruch oder unzulässige Erwärmung in kurzen Zeitabständen kontrolliert werden.

Verdächtige Stellen sind sofort freizulegen, notfalls sind auch

Fußböden, Wand- und Deckenverkleidung zu öffnen.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	5 / 19	18 / 39



Alarmieren

Dem Ausführenden und einer möglichen Brandwache müssen Standort des nächsten Druckknopfmelders, des nächsten Telefons und die jeweilige Notrufnummer zur Alarmierung bekannt sein.

2.4. Verwendung und Aufbewahrung gefährlicher Güter

Werden Güter verwendet oder gelagert, die aufgrund ihrer Eigenschaften besondere Gefahren mit sich bringen (z. B. leicht brennbares Material, brennbare Flüssigkeiten, ätzende Stoffe) so sind die für den einzelnen Fall geltenden besonderen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Bei Fragen und Unklarheiten hierzu ist Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zu halten.

Gefahrenhinweise und Verhaltensregeln beim Umgang mit Gefahrstoffen:

- Am Arbeits- und Lagerplatz darf nicht geraucht werden.
- Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist verboten.
- Die jeweiligen Behälter sind stets dicht geschlossen zu halten.
- An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen Gefahrstoffe nur in den Mengen gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
- Gefahrstoffe sind in jedem Fall getrennt von Lebensmitteln zu lagern.
- Verschüttete Stoffe, Restmengen und entleerte Behälter sind nur ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Alle Mitarbeitenden müssen über die Gefahren und Verhaltensmaßnahmen der Gefahrstoffe, mit denen sie umgehen, regelmäßig und umfassend unterwiesen werden.
- Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter sind vor Ort und außerhalb der Gefahrenzone (im Brandfall für die Feuerwehr) aufzubewahren.
- Eine ungeordnete Lagerung von Stoffen unterschiedlicher Gefahrenklassen ist nicht zulässig.
- Die Lagerung von Flüssiggasflaschen ist nur an dafür vorgesehen offenen Lagerstellen zulässig.
- Abfälle von Gefahrstoffen sind bei der Lagerung genauso wie neuwertige Produkte zu behandeln.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.

2.5. Dekorationen

Alle in den Gebäuden der NRW.BANK eingesetzten Dekorationen, Vorhänge, Gardinen und ähnliche Ausstattungen müssen grundsätzlich mindestens schwerentflammbar sein. Der Nachweis für die Schwerentflammbarkeit erfolgt nach einschlägigen Normen (z. B. nach DIN 4102) und wird durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis dokumentiert. Insbesondere Dekorationsgegenstände aus Kunststoff, die schwerentflammbar sein können, können wegen ihres ungünstigen Verhaltens bei Bränden (brennendes Abtropfen, heißes Abfallen, starke und giftige Rauchbildung) eine erhebliche Gefahr darstellen. Ballone für Dekorationen dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Entsprechende Nachweise sind dem Brandschutzbeauftragten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorab vorzulegen (sie dienen einerseits zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung gegenüber den Behörden, andererseits kann von diesem Nachweis auch der Versicherungsschutz nach einem Brand abhängig sein).

Brennbare Dekorationen in Gebäuden der NRW.BANK (z. B. Weihnachtsbaum) dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten und nach erfolgter Abstimmung durch diesen mit den Behörden aufgestellt werden.

Vers	sion	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
2212	207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG	6 / 19	19 / 39
		Fremuliimenemsatz_z30000.ducx	Komanns	Komanns	TEIL B		



3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

In den Gebäuden der NRW.BANK sind zahlreiche Feuer- und Rauchschutztüren vorhanden, die eine Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude, insbesondere in die Treppenräume verhindern sollen. Die Türen sind entsprechend gekennzeichnet und daran erkennbar, dass sie grundsätzlich mit Selbstschließfunktion ausgeführt sind oder mit bautechnisch zugelassenen Feststellanlagen offengehalten werden – diese schließen bei Rauch automatisch. Das Unterlegen mit Keilen sowie vergleichbare Maßnahmen zum Offenhalten der Türen sind verboten.

Mängel an Feuer- und Rauchschutztüren sind umgehend dem Gebäudemanagement zu melden.

Ein Verkeilen, Verklemmen, Verstellen oder Festbinden dieser Türen ist verboten.

Die Treppenräume sind teilweise mit Rauchabzügen ausgestattet, um ggf. eingedrungenen Brandrauch abführen zu können. Die Anlagen können durch Handauslösungen am Ausgang aus dem Treppenraum sowie auf dem obersten Podest ausgelöst werden. Bei Betätigung der Schalter öffnen sich Rauchabzugsklappen im Dach/in der Fassade.

Über die Anlagen in Treppenräumen hinaus sind in den Gebäuden weitere Anlagen zur Rauchabführung entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen vorhanden. Bei Fragen hierzu ist Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zu halten.

Bei Brandalarm sind Fenster und Türen zu schließen, um die Verbreitung von Brandrauch zu verhindern. Ist eine Flucht nicht möglich, ist per Telefon und durch Rufe am Fenster auf sich aufmerksam zu machen.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	7 / 19	20 / 39



4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE



Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Es dürfen weder brennbare Stoffe noch Elektrogeräte oder Möbel gelagert oder betrieben werden.

Türen in Fluchtwegen und in Notausgängen dürfen während der Betriebszeit geschlossen, jedoch nicht verschlossen werden.

Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung frei und begehbar sein. Das Abstellen von Gegenständen (z. B. Lieferung von Kopierpapier) in den Rettungswegen ist unzulässig.

Alle Mitarbeitenden haben sich über die Lage und den Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie über die Lage des zuständigen Sammelplatzes zu informieren – dies sollte anhand der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne erfolgen.



Zufahrtswege/Zugangstüren und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungs- und Angriffswege im Freien sind ständig von parkenden Fahrzeugen und dergleichen frei zu halten.

Profilzylinder und/oder Blindzylinder in Türen dürfen nur in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement ausgetauscht werden, da alle Räume für die Feuerwehr mit dem Generalschlüssel zugänglich sein müssen.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	8 / 19	21 / 39



MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN 5.











Handfeuerlöscher Wandhydranten Handfeuermelder

Rauchmelder

In den Gebäuden der NRW.BANK sind Melde- und Löscheinrichtungen mindestens entsprechend gesetzlicher Regelanforderungen vorhanden: Bei Fragen zu den in den einzelnen Gebäuden vorhandenen Anlagen ist Rücksprache mit dem Gebäudemanagement zu halten.

Erkennbare Mängel an den vorhandenen Melde- und Sicherheitseinrichtungen sind umgehend dem Gebäudemanagement mitzuteilen.

Die zur Nutzung durch die Beschäftigten und Besucher vorhandenen Löschmittel (Handfeuerlöscher und Wandhydranten) sind mit den oben dargestellten Symbolen gekennzeichnet. Die Mitarbeitenden haben sich mit der Handhabung der Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Feuerlöscher und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden (z. B. Offenhalten von Türen durch Feuerlöscher) und müssen an den gekennzeichneten Standorten verbleiben. Die in der NRW.BANK eingesetzten Handfeuerlöschgeräte sind für die Einsatzgebiete, wie in Anlage 2 beschrieben, ausgewählt.

Feuerlöscher befinden sich i. A. im Flur- und Treppenraumbereich sowie in gefährdeten Bereichen. Wandhydranten mit Schläuchen befinden sich i. A. in den Treppenräumen, Fluren, Hallen und in den Tiefgaragen Die genaue Lage kann den aushängenden Fluchtund Rettungsplänen entnommen werden.

Alle Mitarbeitenden haben sich über die Melde- und Löscheinrichtungen in ihrem Arbeitsumfeld zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht verstellt/versperrt werden und dass diese schnell erkennbar und leicht zugänglich bleiben. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	9 / 19	22 / 39



6. VERHALTEN IM BRANDFALL

RUHE BEWAHREN, UNÜBERLEGTES HANDELN IST ZU VERMEIDEN!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, sofern möglich, sofort abzuschalten.

Personen, welche ihre Aufenthaltsräume/Büros aufgrund von Feuer und Rauch nicht verlassen können, machen sich an den Fenstern, über Telefon (Festnetz) oder über Mobiltelefon bemerkbar.

Den Anforderungen der Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) ist Folge zu leisten.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	10 / 19	23 / 39



7. BRAND MELDEN



Brandmelder

Die Gebäude der NRW.BANK in Düsseldorf, Kavalleriestraße 22 und Herzogstraße 15 sowie Münster sind mit automatischen Brandmeldeanlagen <u>mit sofortiger Meldung zur Feuerwehr</u> ausgerüstet. Eine Brandmeldung kann hierbei manuell sowie auch automatisch ausgelöst werden.

In beiden Fällen wird die zuständige Feuerwehr durch die direkte Aufschaltung auf die Leitstelle alarmiert und rückt aus. Unabhängig von der automatischen Branderfassung ist jeder Brand sofort durch Betätigen des nächstgelegenen Handbrandmelders oder telefonisch, wie nachfolgend beschrieben zu melden.



Hausalarmmelder

Das Gebäude der NRW.BANK in Düsseldorf, Ernst-Gnoß-Straße 25 ist mit einer Hausalarmierungsanlage **ohne direkte Aufschaltung zur Feuerwehr** ausgerüstet. Eine Brandmeldung kann hierbei manuell, sowie auch automatisch ausgelöst werden. In beiden Fällen wird neben den Hausalarmierungssirenen auch der zuständige Empfang automatisch benachrichtigt und dieser alarmiert die Feuerwehr. Unabhängig von der automatischen Branderfassung ist jeder Brand sofort durch Betätigen des nächstgelegenen Hausalarmmelders oder telefonisch, wie nachfolgend beschrieben zu melden.



Alarmierung über Telefon

Die allgemeine telefonische Brandmeldung erfolgt mit folgenden Erreichbarkeiten:

	Intern	Mobil
Feuerwehr	0-112	112
Polizei	0-110	110
Rettungsdienst	0-112	112

Die Meldung soll nach folgendem Schema erfolgen:

WER meldet? Name und Telefonnummer

WAS ist passiert? Feuer, Unfall

WIE VIELE sind betroffen/verletzt? Anzahl möglichst genau angeben

WO ist es passiert? Straße, Hausnummer, Ort

WARTEN auf Rückfragen! Warten, bis Gespräch von der Gegenstelle

beendet wird.

DER ZUSTÄNDIGE EMPFANG IST IMMER ZU INFORMIEREN!

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	11 / 19	24 / 39
		Komanns	Komanns	TETE B		



8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage oder der Hausalarmierungsanlage erfolgt automatisch eine Alarmierung über Warnsirenen oder Sprachdurchsagen. In diesem Fall müssen alle Personen das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.

Durch Brandrauch betroffene Räume sind sofort zu räumen.

Jede Mitarbeitende ist verpflichtet, neben der Alarmierung die Räumung eigenständig einzuleiten.

Den Anforderungen der Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) ist Folge zu leisten.

Der Alarm ist erst nach Bekanntgabe durch die Ordnungskräfte (Polizei, Feuerwehr) beendet.

9. IN SICHERHEIT BRINGEN

9.1. Allgemeines

Bei Brandalarm müssen alle Personen das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen. Verrauchte Räume sind ggf. kriechend zu verlassen.

Fenster schließen. Türe schließen, aber nicht verschließen.

Die Räumungsleitung übernehmen die Räumungsbeauftragten mit gelber Armbinde.



Aufzüge im Brandfall nicht benutzen, da ein Stromausfall nicht ausgeschlossen werden kann und/oder da Personen in verrauchte Bereiche gebracht werden könnten.

Kunden und Besucher sowie ortsfremde und hilfebedürftige Personen beim Verlassen des Gebäudes mitnehmen.

Ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen.

Angaben zu noch im Gebäude befindlichen Personen an die Feuerwehr oder die Polizei machen.

Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind. Dabei ist besonders auf behinderte und verletzte Personen zu achten.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	12 / 19	25 / 39



9.2. Räumungsablauf für das Gebäude Düsseldorf, Kavalleriestraße:

- Bei Ertönen des Alarmsignals und Klartextmeldung über Lautsprecher in jedem Büro Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten mit gelber Armbinde folgen.
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtwege ist untersagt.
- Sammelplatz ist der Parkplatz Reichsstraße, unterhalb der Brücke.
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.
- Das Betreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die <u>Einsatzleitung der Rettungskräfte</u> gestattet.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG	13 / 19	26 / 39
	Fremummenemsatz_z50000.ducx	Komanns	Komanns	TEIL B		



9.3. Räumungsablauf für das Gebäude Düsseldorf, Ernst-Gnoß-Straße:

- Bei Ertönen des Alarmsignals (akustisches Signal) Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten mit gelber Armbinde folgen
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtwege ist untersagt.
- Sammelplatz ist die Grünfläche Neusser Straße.
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.
- Das Betreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die <u>Einsatzleitung der</u> <u>Rettungskräfte</u> gestattet.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	14 / 19	27 / 39



9.4. Räumungsablauf für das Gebäude Düsseldorf, Herzogstraße:

- Bei Ertönen des Alarmsignals und Klartextmeldung über Lautsprecher in jedem Büro Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten mit gelber Armbinde folgen
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtwege ist untersagt.
- Sammelplatz ist der Kirchplatz.
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.
- Das Betreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die <u>Einsatzleitung der Rettungskräfte</u> gestattet.

	Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
Ī	221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG	15 / 19	28 / 39
		Fremuliimenemsatz_250806.docx	Komanns	Komanns	TEIL B		



9.5. Räumungsablauf für die Gebäude Münster

- Bei Ertönen des Alarmsignals (in M01, M02 akustische Sprachdurchsage; in M03, M04, M05, M08 akustisches Signal) Ruhe bewahren.
- Alle Arbeiten einstellen; Zugriff auf den PC sperren.
- Gefahrenbereich über die Rettungswege verlassen. In verrauchten Räumen gebückt oder kriechend fortbewegen und den Sammelplatz aufsuchen.
- Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- Personen in der näheren Umgebung warnen.
- Entstehungsbrände, wenn ohne eigene Gefährdung möglich, mittels Handfeuerlöscher oder Löschschlauch löschen.
- Die Benutzung der Aufzüge als Fluchtweg ist untersagt.
- Den Weisungen des Räumungsbeauftragten mit gelber Armbinde folgen
- Sammelplatz ist der Freiherr-vom-Stein-Platz.
- Unbedingt am Sammelplatz verbleiben und den Weisungen der Einsatzleitung folgen.
- Das Betreten des Gebäudes ist erst nach Freigabe durch die <u>Einsatzleitung der</u> <u>Rettungskräfte</u> gestattet.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B	16 / 19	29 / 39



10. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Brände sind mit allen geeigneten Mitteln, wie z. B. Feuerlöscher und Löschdecken, zu bekämpfen, soweit dabei eine Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann. Generell gilt: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Angaben zur Handhabung von Feuerlöschern und sonstige Angaben zu Feuerlöschern finden sich in den Anlagen 1 und 2.

Vorsicht bei elektrischen Anlagen! Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist, sofern möglich, der Strom sofort abzuschalten.

Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.

Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.

Auf Rückzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.

Nach der Benutzung des Feuerlöschers diesen auf keinen Fall wieder an den angestammten Platz bringen, sondern sofort die Wiederbefüllung über das Gebäudemanagement veranlassen.

11. BESONDERE VERHALTENSREGELN

Der Brand im eigenen Gebäude ist für die meisten Menschen ein "einmaliges Ereignis", bei dem körperliche Schäden i. A. erst geraume Zeit später wahrgenommen werden. Es muss frühzeitig festgestellt werden, ob Personen verletzt sind bzw. der Verdacht auf körperliche oder psychische Störungen besteht. Bei dem geringsten Verdacht auf gesundheitliche Schädigung soll unbedingt ein Arzt konsultiert werden.

Einsturzgefährdete Gebäude nicht betreten!

Vom Brandbereich fernhalten. Eine Kontamination mit Giften und ätzenden Stoffen ist auch nach dem Brand möglich!

Jeder, auch der kleinste Brand, ist zu melden.

Pressemitteilungen während oder nach einem Schadensereignis sind ausschließlich der Abteilung Kommunikation vorbehalten.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz 250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	BRANDSCHUTZORDNUNG	17 / 19	30 / 39
	Fremdimmenemsatz_z50806.docx	Komanns	Komanns	TEIL B		



12. Alarmplan für den Standort Düsseldorf

Alar	mplan für den Stand	ort Düsseldorf
Funktion	Name	Telefon
Referatsleiter Technisches Immobilienmanagement Düsseldorf	Zipfel, Patrick	+ 49 211 91741-2077 + 49 01520 2651814
Leiter Interne Dienste	Welter, Ralf	+ 49 211 91741-1211 + 49 173 5204511
Empfang Kavalleriestraße	Technisches Immobilienmanagement	+ 49 211 91741- 7600
Empfang Ernst-Gnoß-Straße	Technisches Immobilienmanagement	+ 49 211 91741- 4141
Empfang Herzogstraße	Technisches Immobilienmanagement	+ 49 211 91741- 4777
Haustechnik	Helebi, Dominic	+ 49 211 91741- 1656 + 49 152 24117673
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Wetzel, Melanie (extern)	+ 49 211 91741-1853 + 49 0151 20709111
Brandschutzbeauftragter	Eberhard, Tobias (extern)	+ 49 202 317191-14

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den	06.08.2025	06.08.2025	BRANDSCHUTZORDNUNG	18 / 19	31 / 39
	Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	Wilhelm Josef Komanns	Wilhelm Josef Komanns	TEIL B		



13. Alarmplan für den Standort Münster

Alarmplan für den Standort Münster							
Funktion	Name	Telefon					
Referatsleiterin Technisches Immobilienmanagement Münster	Langemeyer, Isabell	+ 49 251 91741-2866 + 49 172 2131394					
Leiter Interne Dienste	Welter, Ralf	+ 49 211 91741-1211 + 49 173 5204511					
Empfang Münster	Gebäudemanagement	+ 49 251 91741-7300					
Haustechnik	Schönig, Ralf	+ 49 251 91741- 6536 + 49 173 3504257					
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Wetzel, Melanie (extern)	+ 49 211 91741-1853 + 49 0151 20709111					
Brandschutzbeauftragter	Eberhard, Tobias (extern)	+ 49 202 317191-14					

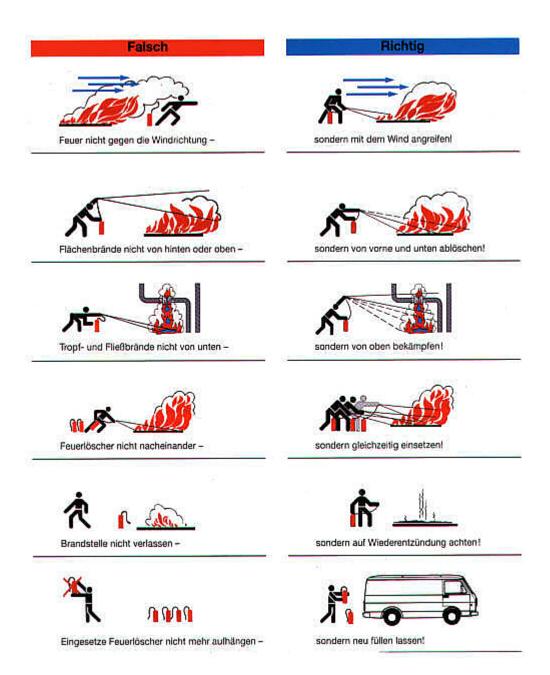
	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Anderungsdatu m + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den	06.08.2025	06.08.2025	BRANDSCHUTZORDNUNG	19 / 19	32 / 39
	Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	Wilhelm Josef Komanns	Wilhelm Josef Komanns	TEIL B		



III. Anlagen

1. Anlage 1: Regeln für den Einsatz von Handfeuerlöschern

REGELN FÜR DEN EINSATZ VON HANDFEUERLÖSCHERN



Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef	06.08.2025 Wilhelm Josef	Anlagen	1/7	33 / 39
		Komanns	Komanns			



2. Anlage 2: Anwendungsbereiche von Löschmitteln

ANWENDUNGSBEREICHE VON LÖSCHMITTELN

Brandklassen	Brandstoff	Erscheinungsbild	Löschmittel	Beispiele
A	feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Wasser, Schaum, ABC-Pulver	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nicht schmelzende Kunststoffe
B	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Schaum, Kohlendioxyd (CO2)	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
ريار C <u>₩</u>	Gase	Flammen	ABC-Pulver	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
P	Metalle	Glut	D-Pulver, Sand, Cement	Natrium, Magnesium, Aluminium
»E	Speiseöle, -fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen	Flamme	Schaum, Kohlendioxyd (CO2)	Fett in Friteuse, Töpfen und Pfanne

Brände von elektrischen Geräten oder Anlagen:

- Strom abstellen (Not-Aus)
- Kohlendioxid- oder Pulverlöscher verwenden
- Keinesfalls Wasser- oder Schaumlöscher verwenden

3. Anlage 3: Schweißerlaubnis

Schweißerlaubnis
nach § 30 UVV "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (BGV D1 oder GUV-R 500 , bisherige VBG 15)

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	Anlagen	2/7	34 / 39



1	Arbeitsort/ -stelle		
1a	Bereich mit Brand- und		
	Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle:	
		Umkreis (Radius) von m; Höhe von m; Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen)	Name	2:
	-		
	Arbeitsverfahren	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	Staubablagerungen	
		☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind	Name:
	Beseitigen der Brand- gefahr	☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -	
3a		wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten	Ausgeführt:
		☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche,	7 tabgerani t.
		Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.	
			(Unterschrift)
		☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂	Name:
3b	Breitstellen von	□ Löschdecke	
	Feuerlöschmitteln	Löschsand	Ausgeführt:
		☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllte Eimer	(Unterschrift)
		☐ Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich	Contessenting
3с	Brandposten	☐ Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:	
		Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten	
3d	Brandwache	Dauer: Std. Name:	
4	Sicherheitsmaßnahmen	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch	Name:
-	bei Explosionsgefahr	Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen	wanie.
		☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die	
		brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen	Augastührt
4a	Beseitigen der	□ Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit	Ausgeführt:
	Explosionsgefahr	messtechnischer Überwachung	
			(Unterschrift)
4b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit: Name:	
4c	Aufhebung der	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten	
10	Sicherheitsmaßnahmen	NachStd. Name:	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders	
		Telefons	
		Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unter-	Die Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse en	tstehenden Gefahren
	nehmer (Auftraggeber)	Rechnung	
	von bis	Unterschrift	
7			enntnisnahmen des
	(Auftragnehmer)	heitsmaßnahmen nach Nr. 3 und/oder 4 durchgeführt sind. A	usführenden nach 2
	Datum	Unterschrift	Unterschrift
Orio		Kopie - Auftraggeber 2. Kopie - Auftragnehmer	

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	Anlagen	3/7	35 / 39



4. Anlage 4: Unterweisungsnachweis

Unterweisungsnachweis		
Name des Unterweisenden	Geschäftsbereich	

Anlass der Unterweisung

Datum der
Unterweisung

Inhalt der Unterweisung		
Bemerkung der Unterwies	enen	

Ver	rsion	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221	1207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	Anlagen	4/7	36 / 39



Anlage 4

Name und	Unterschrift der Unterwiesenen
Name	Unterschrift

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	Anlagen	5/7	37 / 39



5. Anlage 5: Sicherheits-Check

Sicherheits-Check				
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): Auftrag (durchzuführende Arbeiten): Ausführung von/bis:				
Gefahren durch schadhafte Arbeitsmittel Absturzgefahr Brandgefahr Explosionsgefahr. Gasgefahr. Gefahr durch Kontakt mit heißen Materialien/Med Gefahr durch Gefahrstoffe Gefahr durch Körperströme/Lichtbogen. Gefahr durch Strahlung Quetschgefahr durch bewegte Maschinenteile Quetschgefahr durch automatisch anlaufende Anl Quetschgefahr durch bewegte Transport-/Arbeits Gefahr durch eingeschränkte Sichtbedingungen. Wechselseitige Gefährdungen Sonstige Gefahren	dien			
Maßnahmen Sichtkontrolle von Benutzung der Arbeitsmittel*. An-, Abmeldung				
Auftragsverantwortlicher:	Verantwortlicher der Fremdfirma:			
 Datum/Unterschrift	 Datum/Unterschrift			

^{*} Vor Benutzung der Arbeitsmittel sind diese generell einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Schadhafte Arbeitsmittel sind auszusondern.

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	Anlagen	6/7	38 / 39



6. Anlage 6: Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen

Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen (vor Ort verwenden)							
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): Auftrag (durchzuführende Arbeiten):				-			
Verantwortlich		Name/Tel.					
Auftragsverantwortlicher							
Verantwortlicher der Fremdfirma							
Koordinator/Tel.:	Aufsi	ichtführender/Tel.:					
Gegenseitige Gefährdung durch	Liegt vor	Besondere Gefährdung durch			Liegt vor		
1. Kraftbetriebene Anlagen 2. Krantransport,-fahrt 3. Eisenbahn 4. Fahrzeuge 5. Gasgefahr/Gefahrstoffe 6. Elektrischer Strom 7. Hochgelegene Arbeitsplätze 8		11. Elektrisch betriebene Anlagen 12. Hydraulik-/Pneumatik-Anlagen 13. Elektrische Betriebsmittel 14. Schweiß- und Brennarbeiten 15. Strahlung (radioaktiv)					
Sicherheitsmaßnahmen zu oben angekreuzte	en Gefährd	lungen (Nr.):					
Zu beachtende Betriebsanweisungen:							
Weitere Besprechungsteilnehmer:		Ausgehändigte Unterlag	gen:				
Die verantwortliche Firma bestätigt, dass ihm die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu den oben aufgeführten Gefährdungen bekannt sind.			Datum	Unters	schrift		
		Auftrags- verantwortlicher					
		Verantwortlicher der Firma					

Version	Dateiname	Erstelldatum + Autor	Änderungsdatum + Autor	Abschnitt	Abschnitt Seite	Seite gesamt
221207	U_20_Regelungen für den Fremdfirmeneinsatz_250806.docx	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	06.08.2025 Wilhelm Josef Komanns	Anlagen	7/7	39 / 39